BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01645 (Zweitmeinungsverfahren) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2019

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen zum Zweitmeinungsverfahren gemäß § 27b Abs. 2 SGB V nach der Gebührenordnungsposition 01645 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2019 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

- Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01645 sowie der Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- 2. Die Überführung der Gebührenordnungsposition 01645 sowie der Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt für die Indikationen Mandeloperationen und Gebärmutterentfernungen zum 1. Januar 2022 sowie für weitere Indikationen jeweils zu Beginn des zwölften auf das Inkrafttreten der entsprechenden Erweiterung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Zweitmeinungsverfahren folgenden Quartals. Dabei ist das vom Bewertungsausschuss beschlossene Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses zu Aufsatzwertvorgaben in der 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), oder entsprechender Folgebeschlüsse, anzuwenden, wobei die KV-spezifische Abstaffelungsquote in Nummer 2.2.1.2, Ziffer 2 des genannten Beschlusses auf eins gesetzt wird.